

GESCHÄFTSORDNUNG ELTERNBEIRAT



GESCHÄFTSORDNUNG ELTERNBEIRAT

Stand 10.02.2026



Geschäftsordnung des Elternbeirats am Mörike-Gymnasium Ludwigsburg

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine Differenzierung der Geschlechter verzichtet.

§ 1 Zusammensetzung des Elternbeirats

Die gewählten Elternvertreter aller Klassen und Jahrgangsstufen und ihre Stellvertreter bilden den Elternbeirat des Mörike-Gymnasiums.

§ 2 Aufgaben und Rechte des Elternbeirats

Die Aufgaben und Rechte des Elternbeirats ergeben sich aus dem Schulgesetz, §§ 55 und 57, in der Fassung vom 1.8.1983. Hiernach hat der Elternbeirat insbesondere die Aufgaben:

- ▶ die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern, unbeschadet der Rechte volljähriger Schülerinnen und Schüler;
- ▶ Wünsche und Anregungen der Eltern mit allgemeiner Bedeutung zu beraten und an die Schule weiterzuleiten;
- ▶ das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern;
- ▶ für die Belange der Schule beim Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und in der Öffentlichkeit einzutreten;
- ▶ an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken;
- ▶ Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten (Änderung des Schultyps, Teilung oder Zusammenlegung der Schule, Schulversuche).

§ 3 Organe des Elternbeirats

- (1) Organe sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende (Vertreter nach außen), ein weiterer interner stellvertretender Vorsitzender, drei Vertreter in der Schulkonferenz, der Kassenführer und der Schriftführer.

- (2) Sie werden für die Dauer eines Schuljahres gewählt.
- (3) Die Amtsdauer beginnt mit dem Zeitpunkt der Annahme der Wahl. Sie endet vor Ablauf des Schuljahres entweder durch Abwahl oder wenn das Kind des Elternvertreters das MGL nicht mehr besucht.
- (4) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Kassenführer üben ihr Amt bis zur Neuwahl geschäftsführend weiter aus.

§ 4 Aufgaben der Organe des Elternbeirats

(1) *Vorsitzender des Elternbeirats:*

Er leitet den Elternbeirat, bereitet die Sitzungen des Elternbeirats und die zu behandelnde Tagesordnung vor, lädt zu den Sitzungen ein und leitet dieselben. Der Vorsitzende ist über die Kasse des Elternbeirats bis zum Betrag von 200 € im Einzelfall Verfügungsberechtigt und verantwortlich für eine ordnungsgemäße Verwendung (größere Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Elternbeirats).

(2) *Stellvertretender Vorsitzender:*

Einer der Stellvertreter vertritt im Verhinderungsfall nach Absprache den Vorsitzenden des Elternbeirats.

(3) *Vertreter in der Schulkonferenz:*

Die Interessen des Elternbeirats in der Schulkonferenz werden, neben dem Vorsitzenden (im Verhinderungsfall ein Stellvertreter), durch drei weitere Elternvertreter wahrgenommen.

(4) *Schriftführer:*

Er fertigt über die Behandlung der Tagesordnung der Sitzungen des Eltern beirats sowie die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse ein schriftliches Protokoll an. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen und allen Mitgliedern des Elternbeirats unmittelbar nach der Sitzung zuzuleiten. Das Zuleiten kann über die Schule an die Kinder der EB- Mitglieder erfolgen.

(5) *Kassenführer:*

Siehe § 10.

§ 5 Sitzungen des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in jedem Schulhalbjahr zusammen.

- (2) Der Elternbeirat hat innerhalb von zwei Wochen zusammenzutreten, wenn mindestens drei Elternvertreter oder die Schulleitung unter Angabe des zu behandelnden Themas dies verlangen.
- (3) Zur Elternbeiratssitzung können weitere, nicht stimmberechtigte Personen eingeladen werden.
- (4) Zur Sitzung ist unter Beifügung einer Tagesordnung einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung der Schulleitung über die Kinder der Elternvertreter oder per E-Mail zugestellt werden.
- (5) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (6) Vorschläge für die Tagesordnung können dem Vorsitzenden bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin mitgeteilt werden.
- (7) Nicht auf der Tagesordnung genannte Angelegenheiten werden in der ordentlich einberufenen Sitzung nur behandelt, wenn dies von der einfachen Mehrheit der Anwesenden genehmigt wird. Beschlüsse zu solchen Angelegenheiten dürfen nicht gefasst werden.
- (8) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller seiner Mitglieder anwesend ist.
- (9) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist zu denjenigen Tagesordnungspunkten, über die mangels Beschlussfähigkeit nicht abgestimmt werden konnte, unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen. In dieser ist der Elternbeirat zu diesen Tagesordnungspunkten auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der EB- Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (10) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Das Abstimmen erfolgt im Regelfall offen. Wenn ein Stimmberechtigter es verlangt, ist geheim abzustimmen.
- (12) Der Vorsitzende kann im Wege einer schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.

§ 6 Vorbereitung von Wahlen

- (1) Die Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter, der Vertreter in der Schulkonferenz, des Schriftführers oder Schriftführerin, des Kassenführers und des Kassenprüfers folgt unmittelbar auf die Wahl der Klassen- und Jahrgangsstufen-Elternvertreter, spätestens in der 1. Elternbeiratssitzung des Schuljahres.
- (2) Der geschäftsführende Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter lädt zur Wahlversammlung ein. Sind alle verhindert, beauftragt die Schulleitung einen neu gewählten Klassen- oder Jahrgangsstufen-Elternvertreter damit, zur Wahl einzuladen.
- (3) Zur Wahl ist schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen.

§ 7 Durchführung der Wahl

- (1) Der Elternbeirat bestimmt einen, nicht gleichzeitig für eine der zu wählenden Funktionen Kandidierenden, zum Wahlleiter.
- (2) Der Wahlleiter stellt die Wahlfähigkeit der Wahlversammlung fest. Die Wahlfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Elternbeirats anwesend ist. Besteht keine Wahlfähigkeit, so ist unverzüglich zu einer neuen Sitzung einzuladen. In dieser ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der EB- Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Briefwahl ist nicht zulässig.
- (4) Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Bei Gleichheit der höchsten Stimmenzahl ist in der gleichen Wahlversammlung ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich auch dann noch keine Mehrheit für einen Kandidaten, so entscheidet das Los zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.
- (5) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schriftführer, Kassenführung, Kassenprüfung und die Vertreter in der Schulkonferenz sind in dieser Reihenfolge zu wählen.
- (6) Wählbar sind alle Mitglieder des Elternbeirats, sofern sie nicht gleichzeitig Lehrer am Mörike-Gymnasium sind.
- (7) Ein nicht anwesendes Mitglied des EB kann nur dann zur Kandidatur vorgeschlagen werden, wenn hierzu seine schriftliche Zustimmung vorliegt.

- (8) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Sie dürfen nicht gleichzeitig dieselben Funktionen an einer anderen Schule des gleichen Schulträgers ausüben.
- (9) Eine offene Wahl ist zulässig.
- (10) Stehen für die Vertretung in der Schulkonferenz mehr als zwei Kandidaten zur Verfügung, sind diejenigen mit der höchsten und zweithöchsten Stimmenzahl als Vertreter, die weiteren als Stellvertreter gewählt.
- (11) Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärung ist von den bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von Abwesenden innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme von der Wahl abzugeben.
- (12) Wird die Wahl abgelehnt, bzw. nicht innerhalb einer Woche nach der Kenntnisnahme von der Wahl die Annahme erklärt, so ist die Wahl möglichst rasch zu wiederholen.

§ 8 Wahlanfechtung

- (1) Ein Einspruch gegen die Wahl kann nur erhoben werden, wenn gegen die Vorschriften der Elternbeiratsverordnung bzw. gegen die §§ 6 und 7 dieser Geschäfts- und Wahlordnung verstoßen wurde.
- (2) Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden.
- (3) Der Einspruch ist innerhalb einer Woche nach der Wahl unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden des Elternbeirats einzulegen.
- (4) Über den Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Einspruchs beim EB-Vorsitzenden zu entscheiden. Der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, ist bei der Entscheidung nicht stimmberechtigt.
- (5) Wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, so beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren.
- (6) Die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, der das Anfechtungsverfahren leitet, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe einer Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (7) Wird dem Einspruch gegen die Wahl stattgegeben, so ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Bis dahin führt das Mitglied sein Amt geschäftsführend fort.

§ 9 Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, um Beschlüsse des Elternbeirats zu besonderen Angelegenheiten vorzubereiten.

§ 10 Kassenführung

- (1) Der Elternbeirat führt zur Deckung der Sachkosten, die ihm aus seiner Tätigkeit entstehen, eine Kasse. Darüber hinaus verbleibende Geldmittel werden für Zwecke des MGL, die nicht vom Schulträger übernommen werden können, verwendet.
- (2) Der Elternbeirat bittet zu diesem Zweck die Eltern der Schülerinnen und Schüler des MGL in jedem Schuljahr um eine Spende.
- (3) Die Kasse wird von einem Elternbeirat auf die Dauer von einem Schuljahr gewählten Vertreter geführt und von einem anderen gewählten Mitglied überprüft.
- (4) Aus zweckdienlichen Gründen kann mit der Kassenführung auch eine Person betraut werden, die dem Elternbeirat nicht angehört.
- (5) Der Kassenführer verwaltet die Kasse des Elternbeirats und ist neben dem EB-Vorsitzenden und seinen Stellvertretern nach dessen Maßgabe bzw. den Beschlüssen des Elternbeirats über die Kasse Verfügungsberechtigt.
- (6) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Auf der ersten Elternbeiratssitzung im neuen Schuljahr gibt der Kassenführer dem EB-Vorsitzenden einen schriftlichen, bzw. dem Elternbeirat einen mündlichen Bericht über Bestand, Einnahmen und Ausgaben des vorherigen Schuljahres.
- (7) Der Kassenprüfer prüft die ordnungsgemäße Führung der Kasse, den Kassenbestand und erstattet hierüber dem Elternbeirat Bericht.

§ 11 Inkrafttreten

Der Elternbeirat des Mörike-Gymnasiums hat die vorliegende Geschäfts- und Wahlordnung in seiner Sitzung am 17. April 2008 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Geschäfts- und Wahlordnung, zuletzt geändert am 24.10.1996, außer Kraft. Der Anhang wurde in der Sitzung des Elternbeirats am 24. Oktober 2013 beschlossen.

Eine Aktualisierung dieser Geschäftsordnung inkl. des Anhangs wurde in der Elternbeiratssitzung am 10.02.2026 beschlossen.

Modalitäten des Elternbeiratsvorstandes zur Verwendung des Sozial-Budgets der Elternbeiratskasse

Aus dem Sozialbudget des Haushaltplanes können einkommensschwache Familien bzw. Härtefälle auf Antrag solidarisch durch einen Zuschuss finanziell unterstützt werden (z. B. Schullandheimaufenthalte etc.).

Empfänger gesetzlicher Leistungen (z.B. Bildungspaket) müssen diese ausschöpfen.

Ein Antrag kann formlos vor Beginn der Veranstaltung unter Nennung des Grundes und der Gesamtkosten an den EB-Vorstand gerichtet werden.

Dieser entscheidet nach einfacher Prüfung im Vieraugenprinzip, in welcher Höhe ein Zuschuss möglich ist. In der Regel sind das bis zu 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 150 € je Schüler. Die Auszahlungsfreigabe des Antrags inkl. Nennung des Betrags erfolgt per schriftlicher Anweisung von zwei im Vorsitz befindlichen Personen an den Kassenführer.

Ein Anspruch auf Unterstützung besteht nicht.

Die im Haushaltsjahr nicht abgerufenen Mittel fließen zurück in die Elternbeiratskasse.

Elternbeirat
Mörike-Gymnasium Ludwigsburg
Karlstraße 19 ▪ 71638 Ludwigsburg
E-Mail: elternbeirat@mglb.de